

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Angelika Barbe, Holger Bartsch, Dr. Eberhard Brecht, Dr. Peter Eckardt, Dr. Konrad Elmer, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Anke Fuchs (Köln), Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Renate Jäger, Ilse Janz, Dr. Ulrich Janzen, Marianne Klappert, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Regina Kolbe, Rolf Koltzsch, Horst Kubatschka, Hinrich Kuessner, Dr. Uwe Küster, Dr. Christine Lucyga, Markus Meckel, Ulrike Mehl, Dr. Helga Otto, Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Rolf Schwanitz, Horst Sielaff, Joachim Tappe, Gerd Wartenberg (Berlin), Reinhard Weis (Stendal), Gudrun Weyel, Heidemarie Wieczorek-Zeul

— Drucksache 12/3443 —

Ausfuhren von Agrarprodukten aus dem Beitrittsgebiet nach Osteuropa

Bei den Ausfuhren auf der Basis des Transferrubel-Verrechnungssystems von Agrarprodukten aus dem Beitrittsgebiet nach Osteuropa im 2. Halbjahr 1990 hat es in der Vergangenheit zahlreiche Probleme gegeben. Dies hat dazu geführt, daß landwirtschaftliche Betriebe in den neuen Ländern erst sehr spät oder überhaupt noch keine Bezahlung für ihre Produkte erhalten haben.

Dies führt in der schwierigen Phase der Umstrukturierung der Landwirtschaft der früheren DDR zu erheblichen Problemen. Bestehende Liquiditäts-Engpässe werden dadurch verstärkt. Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen anspruchsberechtigten Mitgliedern früherer LPGen und ihren Betrieben werden behindert. Wir haben mehrfach auf diese Mißstände hingewiesen und schnelle Abhilfe gefordert.

Angesichts dieses Mißstandes hat die Bundesregierung die Zusage gemacht, alles bis zum 31. Dezember 1991 zu erledigen. Diese Zusage hat sie bisher nicht eingehalten. Bereits im März 1991 hat Bundesminister Ignaz Kiechle bei der Bauerndemonstration in Berlin eine baldige Bezahlung der Exporte angekündigt. Dies wurde in einem Bericht der Bundesregierung vom 25. Oktober 1991, der auf einen Antrag der Fraktion der SPD zurückgeht, wiederholt. Auch noch im Mai 1992 machte das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten deutlich, daß die gesamte Angelegenheit bisher nicht abgeschlossen ist.

So stehen bis Ende September 1992 beispielsweise bei nachfolgend aufgeführten landwirtschaftlichen Unternehmungen die Bezahlungen für Kartoffellieferungen noch aus:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. November 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Betrieb	gelieferte Menge Speisekartoffeln	Warenwert
Verwaltungsgesellschaft Eilenburg mbH	3 844,5 t	689 592,91 DM
Agrargenossenschaft Löbnitz	1 731,0 t	303 478,92 DM
Landwirtschaftsbetrieb Kitzscher GmbH	1 583,0 t	277 531,56 DM
Agrargenossenschaft Pötzschau e. G.	878,0 t	153 930,96 DM
Agrargenossenschaft Laas	1 680,0 t	297 957,60 DM
Zinna	1 596,0 t	287 947,47 DM

Vorbemerkung

Die in der Kleinen Anfrage angesprochenen Exportgeschäfte wurden zu Zeiten der ehemaligen DDR-Regierung von in der ehemaligen DDR ansässigen Firmen (Fa. AGROCONSULTING GMBH, Interfrucht GmbH, beide Berlin, Fa. Schmidt & Partner, Zittau) angebahnt.

Der Bundesregierung wurde im Frühjahr 1991 bekannt, daß bei Exporten von Schweinen, Schweinefleisch und Karpfen nach Polen sowie Kartoffeln nach Rumänien im Herbst 1990 auf Transferrubel-Basis ohne entsprechende Genehmigung die landwirtschaftlichen Erzeuger von den oben genannten Zwischenaufkäufern bzw. Ausfuhr-Unternehmen keine Bezahlung für ihre Lieferungen erhalten haben, da die beteiligten Firmen zahlungsunfähig bzw. zahlungsunwillig waren. Um den landwirtschaftlichen Lieferanten in einer nach dem Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland bedrängten Situation zu helfen, wurde, wie in dem Bericht der Bundesregierung vom 25. Oktober 1991 dargelegt, am 12./13. März 1991 beschlossen, den landwirtschaftlichen Erzeugern eine Zahlung in Höhe des Warenwertes ihrer Lieferungen zu gewähren, die verfahrensmäßig angelehnt wurde an das Transferrubel-Verrechnungssystem, rechtlich jedoch unabhängig von den geschlossenen Kaufverträgen zwischen den Lieferanten und ihren Abnehmern ausgestaltet wurde. Die Bundesregierung hat mit dieser Entscheidung in keiner Weise die kaufvertraglichen Verpflichtungen der Abnehmer zur Zahlung des Kaufpreises übernommen. Alleiniges Ziel dieser Zahlungen sollte eine Hilfe zugunsten der durch die Nichtzahlung der Kaufpreise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen landwirtschaftlichen Lieferanten sein. Im Ergebnis handelt es sich bei dieser Zahlung um eine Beihilfe, deren Gewährung abhängig ist von dem Nachweis der Lieferung und der Ausfuhr (einschließlich Ankunft im Bestimmungsland) der o. g. Produkte.

Wenn bisber nur an 65 Prozent der Kartoffel-Lieferbetriebe und 83 Prozent der Schweine- beziehungsweise Schweinefleisch-Lieferbetriebe Beihilfen ausgezahlt werden konnten, so ist dies allein auf fehlende Nachweise, insbesondere über die Rechtsnachfolge des heutigen Antragstellers, zurückzuführen.

Bei den in der Kleinen Anfrage angeführten Betrieben Eilenburg, Kitzscher, Pötzschau und Laas ist die Beihilfe für zweifelsfrei nachgewiesene Exporte freigegeben worden.

Bei Löbnitz und Zinna ist die Rechtsnachfolge noch nicht belegt. Diese Betriebe gehören zu den 96 Kartoffel-Lieferbetrieben, die die Rechtsnachfolge trotz Aufforderung bisher nicht vollständig nachgewiesen haben. Gleiches gilt für den Rest der Schweine-Lieferbetriebe, bei denen zum Teil auch bis heute keine Verträge Betrieb/Ausfuhrunternehmen vorgelegt worden sind.

Bei der Frühjahrslieferung 1991 von Kartoffeln in die ehemalige Sowjetunion haben allein die oben genannten Handelsunternehmen die Nichtbezahlung der Kaufpreise zu vertreten.

1. Waren, um landwirtschaftliche Erzeugnisse (Kartoffeln, Schweinefleisch und Karpfen) mit EG-Stützungen nach Osteuropa exportieren zu können, Lizzenzen erforderlich, und welche Behörde in welchem Zuständigkeitsbereich war für die Erteilung dieser Lizenz zuständig?

Ausfuhrlicenzen für Kartoffeln, Schweinefleisch und Karpfen nach Osteuropa sind seit dem 3. Oktober 1990 nicht mehr erforderlich. In der Zeit vom 1. Juli bis 3. Oktober 1990 war die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (ALM) der ehemaligen DDR für die Erteilung von Exportlizenzen bei Kartoffeln, Schweinefleisch und Karpfen zuständig.

2. Welchen mengenmäßigen Umfang hatten diese Exporte jeweils und welchen Wert in Rubeln?

Der Gesamtumfang der Ausfuhren von Kartoffeln, Schweinefleisch und Karpfen der ehemaligen DDR nach Osteuropa ist der Bundesregierung nicht bekannt. Durchgeführt worden sind:

- Nach dem Protokoll zwischen der ehemaligen DDR und der ehemaligen Sowjetunion vom 7. September 1990:
 - = Speisekartoffeln: 556 964 t (58,1 Mio. XTR),
 - = Schweinefleisch: 75 000 t (75,3 Mio. XTR),
- Ausfuhren im Rahmen der Beihilfeentscheidung vom 12./13. März 1991:
 - = Speisekartoffeln: ca. 145 000 t (ca. 14,5 Mio. XTR),
 - = Schweine und Schweinefleisch: 10 384 t (13,7 Mio. XTR),
 - = Karpfen: 441 t (0,65 Mio. XTR).

3. Waren für die Konvertierung der Warenwerte bei Rubelgeschäften weitere Lizzenzen, sogenannte Rubel-Lizenzen, erforderlich, und wurden die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Erteilung der Exportlizenzen durch die Anstalt für Landwirtschaftliche Marktordnung (ALM) auf die Notwendigkeit der Einholung einer Rubel-Lizenz aufmerksam gemacht?
Wenn nein, warum nicht?

Für die Konvertierung der Transferrubel-Erlöse in DM waren entsprechend den Bekanntmachungen des Bundesamtes für Wirtschaft vom 16. Oktober 1990 und vom 5. Dezember 1990 folgende Unterlagen erforderlich:

- Ein vor dem 1. Juli 1990 von einem am Außenwirtschaftsverkehr beteiligten Unternehmen der DDR ausgestellter und mit Trockensiegel versehener Exportauftrag oder eine im Zeitraum 1. Juli bis 3. Oktober 1990 erteilte und mit Naßsiegel versehene formgebundene Genehmigung des ehemaligen Amtes für Außenwirtschaft oder eine nach dem 3. Oktober vom Bundesamt für Wirtschaft, von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung oder vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft auf der Grundlage der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Außenwirtschaft vom 8. August 1990 ausgestellte und mit Dienstsiegel (Naßsiegel) versehene dritte Durchschrift der Genehmigung von Ausfuhr/Einfuhr;
- die Bestätigung der Ausfuhr durch die Ausgangszollstelle auf einer Durchschrift oder einer Kopie der Ausfuhrerklärung oder Versandausfuhrerklärung;
- eine Herstellererklärung durch den Ausführer, daß die ausgeführten Waren ganz oder im wesentlichen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet hergestellt wurden.

Den eingeschalteten Handelsunternehmen waren diese Voraussetzungen aufgrund ihrer Handeltätigkeit in der ehemaligen DDR bekannt.

4. Trifft es zu, daß nach einer Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten neben der Erteilung der Exportlizenzen (ALM-Lizenz) auch für die Erteilung der Rubel-Lizenzen verantwortlich war?
Um welche Bekanntmachung handelt es sich dabei im einzelnen?

Nach den in der Antwort zu Frage 3 genannten Bekanntmachungen des Bundesamtes für Wirtschaft sind Genehmigungen für Exportverträge auf Transferrubel-Basis auch durch die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft möglich gewesen.

5. Wurden demzufolge von der Anstalt für Landwirtschaftliche Marktordnung mit der Erteilung der ALM-Lizenz auch gleichzeitig die Rubel-Lizenzen für die Konvertierung der Warenwerte bei Rubelgeschäften erteilt?
Wenn nein, warum nicht?

Bis zum 3. Oktober 1990 hatte die ALM keine Befugnis zur Erteilung von Transferrubel-Genehmigungen. In einem Einzelfall ist seitens der ALM aufgrund einer Sondererlaubnis ein Teilgeschäft auf Transferrubel-Basis genehmigt worden.

6. Wie sieht die Bilanz dieser Exporte für landwirtschaftliche Betriebe bis heute aus?

Gibt es immer noch landwirtschaftliche Betriebe, die für ihre Exporte aufgrund fehlender Rubel-Lizenzen noch keine Bezahlung für ihre Lieferungen erhalten haben?

Wie viele Betriebe sind davon betroffen?

Um welchen Wert handelt es sich dabei?

Eine Bilanz der Exporte für die landwirtschaftlichen Betriebe ist der Bundesregierung nicht möglich. Nach den ihr vorliegenden Informationen sind

- die Ausfuhren nach dem Protokoll vom 7. September 1990 in die ehemalige UdSSR vollständig erfolgt. Für die Frühjahrs-lieferungen an Speisekartoffeln steht die Bezahlung der Erzeuger durch die Aufkäufer jedoch noch weitgehend aus;
- die Ausfuhren von Schweinen und Schweinefleisch bzw. Karpfen nach Polen durchgeführt, die entsprechenden Kaufverträge von den aufkaufenden Firmen weitgehend nicht bezahlt. Der Wert der offenen Kaufpreisforderungen beträgt ca. 6,6 Mio. DM. Die von der Bundesregierung zugesagte Beihilfe ist bei Karpfen vollständig, bei Schweinen und Schweinefleisch für ca. 83 Prozent der Antragsteller angewiesen (25,5 Mio. DM);
- die Unterlagen hinsichtlich der Ausfuhren von Speisekartoffeln nach Rumänien zum Teil sehr widersprüchlich, so daß ein genauer Umfang der durchgeföhrten Ausfuhren nicht angegeben werden kann. Die Bundesregierung geht von Ausfuhren in Höhe von ca. 145 000 t aus. Kaufpreiszahlungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung allenfalls in Einzelfällen erfolgt. Die o. g. Beihilfe ist für ca. 65 Prozent der Antragsteller gewährt worden (12 Mio. DM).

Der Wert der offenen Kaufpreisforderungen beträgt ca. 12,4 Mio. DM.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele landwirtschaftliche Betriebe zwischenzeitlich und möglicherweise ursächlich durch die schleppende oder immer noch ausstehende Bezahlung der Exporte in Schwierigkeiten geraten sind oder gar Konkurs anmelden mußten?

Haben diese Konkurse Auswirkungen auf die vernögensrechtliche Auseinandersetzung auf der Grundlage des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes gehabt, so daß Anspruchsberechtigte nach § 44 Landwirtschaftsanpassungsgesetz ganz oder teilweise auf die Zahlung der Inventarbeiträge etc. verzichten mußten?

Entsprechende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Ist die Bezahlung der Ostexporte von Schweine-, Rindfleisch, Kartoffeln und Karpfen, die nunmehr mehr als 24 Monate zurückliegen, inzwischen erfolgt?

Wenn nein, wann rechnet die Bundesregierung nunmehr endgültig mit einem für die Landwirtschaft der neuen Länder zufriedenstellenden Abschluß?

Nach Informationen der Bundesregierung sind den Exportunternehmen die diesen zustehenden Konvertierungsbeträge für die Exporte von Schweine-, Rindfleisch und Kartoffeln im Rahmen des Protokolls vom 7. September 1990 angewiesen worden. Ob die Exportunternehmen ihrerseits ihre Zulieferer vollständig bezahlt haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Für alle außerhalb des Protokolls vom 7. September 1990 geliefer-ten Mengen an Schweinen, Schweinefleisch, Speisekartoffeln und Karpfen sind – bis auf wenige Ausnahmen – keinerlei Bezahlun-
gen des Kaufpreises durch die Exportfirmen erfolgt.

Unter der Voraussetzung, daß die landwirtschaftlichen Liefer-
betriebe die bei ihnen mehrfach angeforderten Nachweise alsbald
vorlegen, kann die Beihilfe für Kartoffeln, Schweine- und
Schweinefleischlieferungen noch in diesem Jahr ausgezahlt
werden.

9. Im Punkt 6 des Berichtes der Bundesregierung vom 25. Oktober 1991 wird davon ausgegangen, daß die landwirtschaftlichen Erzeu-
ger nur den mit den Handelsorganen vertraglich vereinbarten DM-
Betrag direkt ausgezahlt erhalten. Damit werden bei eindeutig
nachgewiesener Ausfuhr alle DM-Beträge an die Erzeuger ausge-
zahlt.

An welche Fälle vor diesem Hintergrund denkt die Bundes-
regierung, wenn sie in Punkt 3 des o. g. Berichtes davon spricht, daß
sie mit einem hohen Anteil nicht erfüllter Zahlungsverpflichtungen
rechnet?

Im Punkt 3 des Berichts der Bundesregierung vom 25. Oktober 1991 sind die Kaufverträge zwischen landwirtschaftlichem Liefer-
betrieb und Aufkäufer bzw. Exportunternehmen angesprochen.

10. Was sind die Gründe für die im Verwaltungsbereich des Bundes-
ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegende
schleppende Erledigung der Exportgeschäfte?

Hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten die Größe und Kompliziertheit der Aufgabe der Prüfung der
Rechtmäßigkeit der eingereichten Versanddokumente für die Kon-
vertierung unterschätzt?

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
hat keine Exportgeschäfte getätigt. Die hier angesprochenen
Exporte werden ausschließlich von den oben genannten Firmen
durchgeführt.

Sollten Verzögerungen im Rahmen der Bearbeitung der Beihilfe-
entscheidung gemeint sein, sind diese Verzögerungen ausschließ-
lich auf eine mangelhafte bzw. überhaupt nicht erfolgte Nach-
weisvorlage zurückzuführen. So sind seitens der beteiligten Han-
delsunternehmen die Nachweise der Ausfuhr erst mit vielmonatiger
Verzögerung – ein großer Teil der Dokumente erst über ein
Jahr nach erfolgter Ausfuhr – vorgelegt worden. Dabei sind die
sukzessive eingereichten Unterlagen zum Teil als Kopien, zum
Teil als beglaubigte Abschriften und zum Teil auch als Originale
vorgelegt worden mit der Folge, daß sich innerhalb der Unter-
lagen zum Teil erhebliche Widersprüche ergeben haben.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat nicht damit rechnen können, daß es bis heute durch eigene Nachforschungen selbst die Antragsvoraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe schaffen muß, da seitens aller beteiligten Unternehmen in der grundlegenden Besprechung vom 27. März 1991 in seiner Außenstelle in Berlin eine umgehende Zuleitung aller erforderlichen Nachweise zugesagt worden ist. Entsprechend sind alle betroffenen Erzeuger im Rahmen der Durchführung der Beihilfeentscheidung vom 12./13. März 1991 mit Rundschreiben vom 9. April 1991 informiert worden. Wie sich jedoch gezeigt hat, haben die beteiligten Unternehmen diese Zusagen in keiner Weise eingehalten.

11. Wie erfolgte im einzelnen die verwaltungsmäßige Abwicklung der Angelegenheit?

Trifft es zu, daß zeitliche Verzögerungen in der Abwicklung dadurch begründet sind, daß die Bankdokumente mehrfach zwischen der Außenstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Berlin über das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn zu der zuständigen Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) und dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF) in Frankfurt am Main hin und her geschickt wurden, ohne daß zweckdienliche Arbeiten erfolgten?

Welche Zeit ging dabei zum Schaden der Landwirtschaft in den neuen Ländern verloren?

Bankdokumente wurden nicht mehrfach zwischen der Außenstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Berlin über das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn, der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung und dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft hin und her geschickt. Die Anträge nach der Beihilfeentscheidung vom 12./13. März 1991 sind kurz nach Beginn der Arbeiten bereits ausschließlich in der BML-Außenstelle in Berlin bearbeitet worden.

Zeitverzögerungen zum Schaden der Landwirtschaft traten nicht wegen der Bearbeitungsweise, sondern wegen der mangelhaften Dokumentenlage ein.

12. Trifft es zu, daß – obwohl nur die BALM und das BEF in Frankfurt am Main über die Experten verfügten – die von Verbringern u. a. bei der Deutschen Außenhandelsbank (DABA) in Berlin eingereichten Bankdokumente nach der fachlichen Prüfung mit erheblicher Zeitverzögerung aus Frankfurt über das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn wieder der Außenstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Berlin zur endgültigen Prüfung der Berechtigung der Konvertierung und Auszahlung der DM-Beträge übergeben wurden?

War die Außenstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Berlin personell – quantitativ und qualitativ – von Beginn an in der Lage, diese Arbeiten zügig von vornherein zu erledigen, und wie viele Bedienstete aus welchen Bundesbehörden, mit welcher Qualifikation wurden zu diesen Arbeiten, und wenn ja, ab wann herangezogen?

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß durch die Konzeptionslosigkeit des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sich die Auszahlung der DM-Beträge um mindestens 4 bis 6 Monate verzögert hat?

Wegen der Nähe zu den eingeschalteten staatlichen Behörden – insbesondere Deutsche Reichsbahn, Deutsche Außenhandelsbank, verschiedene Zolldienststellen, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei – hat sich die Bearbeitung durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Berlin zwingend angeboten. Daher sind die in der Kleinen Anfrage erwähnten Experten von BALM bzw. BEF für eine bestimmte Zeit an die BML-Außenstelle in Berlin umgesetzt worden.

Bei der BML-Außenstelle in Berlin ist in personeller Hinsicht alles getan worden, um eine zügige und für die Landwirtschaft zufriedenstellende Entscheidung der vorliegenden Anträge zu ermöglichen. Die zuständige Arbeitsgruppe in der BML-Außenstelle hat sich aus bis zu 14 Mitarbeitern zusammengesetzt.

Eine „Konzeptionslosigkeit des BML“ lässt sich nicht daraus herleiten, daß die für die Durchführung einer Beihilfeentscheidung maßgeblichen Nachweise nicht, nicht rechtzeitig oder in sich widersprüchlich vorgelegt werden.

13. Haben die landwirtschaftlichen Betriebe, bedingt durch die großen Zeiträume zwischen dem Exporttermin und der Konvertierung und Auszahlung der DM-Beträge von 6 bis 24 Monaten, Verzugszinsen für verspätet gezahlte DM-Beträge erhalten?

Wenn nein, warum nicht?

Bei wem können solche geltend gemacht werden?

Wer tritt zudem bei Zahlungsunfähigkeit der Firmen für die Nebenkosten (Säcke, Transport zum Bahnhof usw.) ein?

Verzugszinsen werden von der Beihilfe nicht abgedeckt. Die Nichtzahlung der Kaufpreise haben die Kaufvertragspartner der landwirtschaftlichen Lieferbetriebe zu vertreten. Diese müssen den landwirtschaftlichen Betrieben daher auch Verzugsschäden ersetzen. Ob und inwieweit dies seitens der beteiligten Handelsunternehmen erfolgt ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Bundesregierung hat die betroffenen landwirtschaftlichen Erzeuger wiederholt schriftlich und mündlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die ihnen zustehenden Kaufvertragsansprüche auf dem Klagewege gegenüber ihren jeweiligen Vertragspartnern geltend zu machen.

Bei Zahlungsunfähigkeit der Kaufvertragspartner der landwirtschaftlichen Betriebe besteht – über die Beihilfeentscheidung vom 12./13. März 1991 hinaus – keine Ausgleichsmöglichkeit. Die Kosten für Kartoffelsäcke werden von der Beihilfe abgedeckt.

14. Trifft es zu, daß im Gegensatz zu den Ausfuhrverträgen mit ausländischen Abnehmern (Basis: Transferrubel) die Kaufverträge mit den landwirtschaftlichen Erzeugern auf feste DM-Beträge lauteten und den landwirtschaftlichen Erzeugern lediglich im Falle der Berechtigung die niedrigeren DM-Beträge direkt ausgezahlt wurden?

Was geschieht mit den bei den Geschäftsbanken deponierten Differenzbeträgen, die sich aus den höheren Rubel-Überweisungen der ausländischen Abnehmer und den niedrigeren an die landwirtschaftlichen Erzeuger gezahlten DM-Beträgen ergeben?

Gibt es seitens der Bundesfinanzverwaltung entsprechende Festlegungen?

Um welche Beträge insgesamt handelt es sich dabei?

Die Kaufverträge zwischen den landwirtschaftlichen Erzeugern und den Zwischenaufkäufern bzw. Handelsunternehmen lauten auf DM. Die Beihilfeentscheidung vom 12./13. März 1991 bezieht sich nur auf diese Kaufverträge.

Die im Rahmen der Durchführung der Beihilfeentscheidung vom 12./13. März 1991 nicht benötigten Transferrubel-Beträge sind an die ausländischen Abnehmer zurückzuerstatten. DM-Beträge können sich aus diesen Salden nicht ergeben, da hier die Befugnis zur Konvertierung fehlt. Eine entsprechende Festlegung des Bundesministers der Finanzen besteht.

Die endgültige Bemessung der nicht benötigten Transferrubel ist erst nach Abschluß der Durchführung der Beihilfeentscheidung möglich.

15. Trifft unsere Erkenntnis zu, daß der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Schreiben vom 11. Mai 1992 genannte Endtermin für den Abschluß der Überprüfung der Bankdokumente zur Konvertierung und Auszahlung der DM-Beträge nicht eingehalten wurde?

Wenn ja, was sind die wesentlichen Gründe dafür?

Wann rechnet die Bundesregierung nunmehr mit einem endgültigen Abschluß der Angelegenheit?

Aufgrund der bis heute bestehenden Lücken in den notwendigen Nachweisen konnte bisher die Beihilfeentscheidung nicht vollständig umgesetzt werden. Wenn die landwirtschaftlichen Erzeuger die bei ihnen angeforderten Nachweise rechtzeitig erbringen, kann die Beihilfe noch in diesem Jahr vollständig angewiesen werden.

16. Entspricht es den Tatsachen, wenn der Liquidator der Agro-Consulting GmbH, Herr Harnack, erklärt, daß mit dem Abtreten der Ansprüche an die Interfrucht Berlin GmbH die Gründe für den Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Februar 1992 über den Stopp der Auszahlung der finanziellen Mittel für die Bezahlung der nach Rumänien gelieferten Kartoffeln entfallen können?

Der Bundesminister der Finanzen hat seinen Erlass inzwischen aus Rechtsgründen aufgehoben. Dieser Erlass ist insbesondere mit Rücksicht auf die Interessen der betroffenen landwirtschaftlichen Erzeuger vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewünscht worden.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 917810

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333